Rundmachung.

Leere Wohnungen n. Gefchäftsräume;

Meldungspflicht.

Die Hauseigentimmer ober beren Bertreter (Hausverwalter, Hausbeforger) werden mit Rücksich auf die durch den Kriegsgustand geschaftenen besonderen Berhältnisse bis auf weiteres verpflichtet, alle leerstechenden ober in Hintunft leer werdenden Wohnungen, Geschäftslofalitäten, Wertstäten, Wagazine, Lagerräume, Stallungen, Garagen und Ateliers seweis binnen drei Tagen nach eingetretener Leerstehung, die ersolgte Bermietung binnen 24 Stunden ausumelden,

Die Meldungen sind mündlich bei ber zuftändigen Brot- und Mehltommiffion oder bei ber Wohnungsnachweisstelle für den betreffenden Bezirf oder beim Wohnungsamte ber Stadt Wien (VIII., Schmidgasse 18) zu erstatten.

Die Uebertretung bieser Anordnungen wird gemäß § 100 bes Gemeindestatutes mit Gelbstrafen bis zum Betrage von 400 Kronen oder mit Arrestsfrasen bis zu 14 Tagen geahndet.

Bom Magificate der t. t. Reichshaupt- und Residenzstadt Bien

im felbftandigen Birfungefreife

im April 1917.